



Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger Österreichs - VDRÖ

Marxergasse 1a/1510

A-1010 Wien

ZVR: 842852272

www.vdroe.at



Wien, am 9.9.2016

Sachbearbeiterin:

ADir. Edith Hörtnagl

An das

Präsidium des Nationalrates

per E-Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz und das Vollzugsgebührengesetz geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 2016 – EO-Nov. 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger Österreichs – VDRÖ dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme

zu § 25 EO:

In der Änderung ist vorgesehen, dass die ursprünglichen Fassung der Gesetzesstelle dahingehend ergänzt wird wie folgt: „...Sonst ist der Vollzugsauftrag sofort zu erteilen, auch bei Bewilligung im vereinfachten Bewilligungsverfahren.“. Dem gegenüber steht der unverändert bleibende § 249 Abs 3 EO: „...Im vereinfachten Bewilligungsverfahren dürfen Vollzugshandlungen frühestens 14 Tagen nach Zustellung der Bewilligung der Exekution vorgenommen werden...“.

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass die Gesetzesänderung der Verkürzung der Vollzugszeit und des Zeitraumes zwischen Einbringung des Exekutionsantrages und der ersten Vollzugshandlung dienen solle.

Diese „einseitige Abänderung“ der Exekutionsordnung erscheint vor Allem im Bereich der Fahrnisexekution nicht nachvollziehbar und birgt nach Ansicht der VDRÖ die Gefahr der Rechtsunsicherheit. Mögen auch unterschiedliche Begriffe verwendet werden - in § 25 EO der Begriff „VollzugsAUFTRAG“ und in § 249 EO der Begriff „VollzugsHANDLUNG“ - und diese inhaltlich zwei unterschiedliche Schritte darstellen, so besteht wohl die Gefahr, dass in der Praxis der Zweck der Änderung nicht erreicht, jedoch zusätzliche Aufgaben und Schwierigkeiten dadurch erst geschaffen werden.

Nur beispielsweise sind hier nachstehende Problemfälle und Aufgaben zu erwähnen:

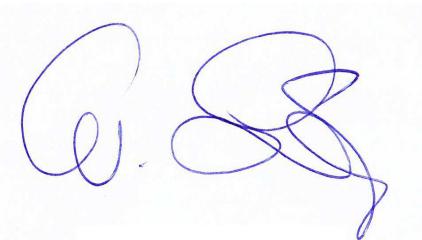
- 1) Es besteht ein erheblicher Zeitaufwand für die GerichtsvollzieherInnen vor Beginn ihrer täglichen Vollzugstätigkeit, zumal sie bei jedem Akt zu kontrollieren haben, ob eine ordnungsgemäße Zustellung erfolgte und die Einspruchsfrist von 14 Tagen abgelaufen ist.
- 2) Zudem lastet auch ein erheblicher Mehraufwand bei den DiplomrechtspflegerInnen bei der Bearbeitung der Akten nach dem Vollzug, da auch hier bei jedem Akt zu kontrollieren ist, ob eine ordnungsgemäße Zustellung erfolgte und die Einspruchsfrist zum Zeitpunkt des Vollzuges abgelaufen war.
- 3) Obwohl sicherlich zahlreiche KollegInnen im Arbeitsbereich der GerichtsvollzieherInnen sich laufend mit den alten und neuen Rechtsvorschriften vertraut machen und gewissenhaft und genau ihrer Tätigkeit nachgehen, wird bei der geplanten Gesetzesänderung nach Ansicht der langjährig erfahrenen DiplomrechtspflegerInnen öfters der Fall eintreten, dass die Zustellung eben NICHT vor zumindest 14 Tagen vor dem Vollzug stattgefunden hat und daher Fälle auftreten können, dass in der Zwischenzeit Zahlungen entgegengenommen und bereits weitergeleitet oder Pfändungen durchgeführt wurden. Es ist nämlich realistischerweise kaum denkbar, dass trotz allfälliger Schulungen schon aufgrund der Masse an Exekutionsverfahren – und hier vor Allem im Bereich Fahrnissexekutionen, welche zum erheblichen Teil dem vereinfachten Bewilligungsverfahren unterliegen – keine Fehler passieren werden. Mag es auch die Möglichkeiten der §§ 61 und 68 EO geben, wonach amtswegig oder auf Antrag fehlerhafte Vollzüge „repariert“ werden können, so erweist sich dies spätestens im Fall einer Zahlung als durchaus schwierig und rechtlich nicht festgelegt:
 - Ist dann eine Aufforderung an den (gutgläubigen) Betreibenden, den Betrag zu retournieren, möglich (gesetzlich nicht vorgesehen)? Welche Sanktionen könnten angedroht werden (da kein Verschulden beim Betreibenden)?
 - Schicksal einer durch Vollzahlung „ausgelösten“ Einstellung durch den Betreibenden? Amtswegiger Beschluss, womit Einstellung „aufgehoben“ wird? Allenfalls ist der Betreibende aufgrund der Einstellung auch bei einer kombinierten Exekution um einen pfändbaren Bezugsteil in der Forderungsexekution verlustig geworden; Folgen? Auftrag an (wiederum gutgläubigen) zweiten Betreibenden, den Betrag zu retournieren? Sanktionen möglich?
 - Vorgangsweise bezüglich der vom Vollzugsorgan zu früh und daher unrechtmäßig erhaltenen Vollzugs- und Wegegebühren?? Rückerstattung? Gegenrechnung mit dem Vollzug nach Ablauf der erforderlichen Fristen?
 - Antragstellungen durch den Betreibenden erforderlich oder von Amts wegen?

Diese nur auszugsweise angeführten Probleme, welche mit Sicherheit jedenfalls allein aufgrund der Masse an Fahrnissexekutionen im vereinfachten Bewilligungsverfahren auftreten werden, und deren zeitintensive Aufarbeitung durch die DiplomrechtspflegerInnen auch in Hinblick auf die Rechtfertigung vor Betreibenden (wenn zB Pfändungen aufgehoben oder Zahlungen rückgefordert werden), stehen nach Ansicht der VDRÖ in keinem gerechtfertigten Verhältnis zu jenen dadurch zu erzielen wollenden Vorteilen, nämlich der Beschleunigung des Ablaufes. Diese wird wohl nur in wenigen Fällen zu einer spürbaren Befriedigung der Forderung des einzelnen Betreibenden führen, einerseits aus dem grundsätzlichen Rückgang der positiven Ergebnisse eines Fahrnisvollzuges (Internetversteigerungen

ausgenommen, wobei auch diese voraussetzen, dass Vermögen überhaupt vorhanden ist), andererseits, weil eine – wohl nur geringfügig verkürzte – Vollzugszeit kein anderes Vollzugsergebnis bringt.

Zusammengefasst darf daher die VDRÖ neben der Frage, ob die Novellierung des § 25 EO das grundsätzlich angestrebte Ziel bringt, nachdrücklich auf die Diskrepanz zu § 249 Abs 3 EO hinweisen.

Diese Stellungnahme wurde auch an das Bundesministerium für Justiz (team.z@bmj.gv.at) übermittelt.



ADir. Walter Szöky, Präsident



ADir. Mag. Monika Hofbauer, Schriftführerin